



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission
des Landes Niedersachsen
2016**

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Tel: 0511-120-6219

Fax 0511-120-4848

E-Mail: HFk@mi.niedersachsen.de

www.hfk.niedersachsen.de

Veröffentlicht am 30. März 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite:

Vorwort	4
1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen	5
1.1 Aufgabe und Zusammensetzung der Härtefallkommission	5
1.2 Allgemeines Verfahren	6
1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung	6
1.4 Beratung und Entscheidung der Härtefallkommission	8
1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport	10
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	11
2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen	12
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen	12
2.2 Verteilung nach Herkunftsländern	14
2.3 Regionale Verteilung der Härtefalleingaben	15
2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung	15
2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens	17
2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen	18
2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden	19
3. Zusammenfassung	20
Anlage 1: Mitglieder der Härtefallkommission 2016	
Anlage 2: Verteilung nach Herkunftsländern 2016	
Anlage 3: Regionale Verteilung der Eingaben 2016	
Anlage 4: Statistik 2011 bis 2016 im Vergleich	

Vorwort

Seit 2006 gibt es in Niedersachsen eine Härtefallkommission nach § 23a Aufenthaltsgesetz. Die Härtefallkommission prüft das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die ausnahmsweise den weiteren Aufenthalt in Deutschland für ansonsten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen. Liegt ein Härtefall vor, richtet die Kommission ein Ersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport, um den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die niedersächsische Härtefallkommission wird getragen vom ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen kommen und vielseitige Perspektiven und persönliche Erfahrungen in die Beratung einbringen. Ihnen ist es zu verdanken, dass sich die Härtefallkommission in den vergangenen Jahren als bedeutendes Instrument bei der Aufenthaltsgewährung in besonders gelagerten Einzelfällen etabliert und bewährt hat.

Mit diesem Tätigkeitsbericht informiert die Härtefallkommission zum neunten Mal über ihre Arbeit. Im ersten Teil werden Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission beschrieben und der Ablauf des Verfahrens – vom Eingang einer Härtefallantrag bis zur abschließenden Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport – skizziert. Im zweiten Teil wird die Arbeit der Härtefallkommission statistisch dargestellt und ausgewertet.

Anke Breusing

Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersachsen

1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

1.1 Aufgabe und Zusammensetzung der Härtefallkommission

„Die Härtefallkommission leistet einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.“ Dieser in der Präambel zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) festgehaltene Auftrag beschreibt die besondere Aufgabenstellung der Kommission. Sie ist keine weitere Instanz zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen oder zur Korrektur vermeintlich falscher (rechtswidriger) Bescheide der Ausländerbehörden. Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gem. § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf ausdrücklich abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen erfolgen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Härtefalls ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers in Deutschland rechtfertigen.

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ist in der NHärteKVO vom 6. August 2006 in der geänderten Fassung vom 15.12.2015 (Nds. GVBL S. 406) geregelt. Die Kommission besteht aus zehn Personen. Es gibt neun stimmberechtigte Mitglieder und das vorsitzende Mitglied, das kein Stimmrecht besitzt. Darüber hinaus ist die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe mit beratender Stimme vertreten.

Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium, dessen Mitglieder frei von Weisungen sind. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter Beachtung humanitärer und auch gemeinschaftsbezogener Belange zu beurteilen, werden in Niedersachsen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände

und des Flüchtlingsrates sowie weitere Persönlichkeiten des Landes direkt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport in die Kommission berufen.

Mit Ausnahme der Vorsitzenden sind die Mitglieder der Härtefallkommission ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die aktuelle Berufungsperiode begann am 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2018. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind im Anhang dieses Berichts namentlich aufgeführt (Anlage 1).

1.2 Allgemeines Verfahren

Eingaben können über ein Kommissionsmitglied oder auch unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingereicht werden. Gleichwohl ist das Härtefallverfahren kein Antragsverfahren, sondern es gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Die Betroffenen, sie vertretende Personen oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Das Härtefallverfahren begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers, sondern erfolgt allein im öffentlichen Interesse. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung

Nach der NHärteKVO beginnt die Entscheidung zur Annahme einer Eingabe mit der Überprüfung, ob einer von acht Nichtannahmegründen gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt. Dies geschieht unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Nichtannahmegrund liegt beispielsweise vor, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist. Dies gilt insbesondere für die sogenannten „Dublin-Fälle“. Damit sind Personen gemeint, die über einen anderen europäischen Staat nach Deutschland eingereist

sind. Die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren liegt grundsätzlich bei dem europäischen Staat, über den sie nach Europa eingereist sind. Solange sich diese Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für sie zuständig.

Ein weiterer Nichtannahmegrund können begangene Straftaten sein. Dabei kommt es auf die Schwere der Straftat und das Strafmaß an. Damit sind Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen, Straftaten mit geringem Strafmaß oder Strafen, deren Verbüßung längere Zeit zurück liegt, nicht automatisch ein Ausschlussgrund, die Kommission anzurufen. Die Entscheidung, ob ein Nichtannahmegrund vorliegt, trifft die Vorsitzende.

Aufgrund der Erfahrungen der Kommission, dass 2015 viele Eingaben ohne substantielle Begründung schon nach sehr kurzem Aufenthalt in der Bundesrepublik und oft unmittelbar nach Ablehnung des Asylverfahrens eingereicht wurden, wurde die Verordnung zum 01.01.2016 um einen weiteren Nichtannahmegrund ergänzt. Seitdem wird eine Eingabe nicht mehr zur Beratung angenommen, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer noch keine 18 Monate im Bundesgebiet aufhält (§ 5 Abs.1 Nr. 7 NHärteKVO). Gleichzeitig hat die Vorsitzende die Möglichkeit, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von diesem Nichtannahmegrund eine Ausnahme zu machen, und eine Sonderprüfung zuzulassen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO).

Liegt kein Nichtannahmegrund vor oder hat die Vorsitzende von ihrem Sonderprüfungsrecht Gebrauch gemacht, entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. Dem Vorprüfungsgremium gehören das vorsitzende Mitglied und zwei von der Kommission gewählte Mitglieder an, die jede für sich stimmberechtigt sind.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums prüfen die Eingaben sowie alle vorgelegten Unterlagen und nehmen eine individuelle Bewertung vor, ob die Kommission sich mit der Eingabe befassen soll. Eine Eingabe ist zur Beratung angenommen, wenn sie nicht einstimmig abgelehnt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO),

wenn also mindestens ein Mitglied des Vorprüfungsgremiums sich für die Annahme der Eingabe ausspricht. Die Härtefallkommission hält an dieser Regelung fest und hat in ihrer Geschäftsordnung vom 19.02.2015 dazu keine abweichende Regelung getroffen. Lediglich für Eingaben, die von der Vorprüfung im Rahmen der Sonderprüfung angenommen werden, ist eine einstimmig positive Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 NHärteKVO erforderlich.

1.4 Beratung und Entscheidung der Härtefallkommission

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Ministerium für Inneres und Sport an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung der Kommission zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO).

Für die zur Beratung angenommenen Eingaben wird unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vom Ministerium für Inneres und Sport eine Stellungnahme erstellt, die die fachlichen Aspekte des Aufenthaltsrechts für den jeweiligen Einzelfall prüft und bewertet. Dabei wird entsprechend des Grundsatzes der Subsidiarität auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage möglich wäre. Das Härtefallverfahren ist nachrangig, es kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen.

Die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens ist von besonderer Bedeutung, seit im August 2015 die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (§ 25b AufenthG) in Kraft getreten ist. Viele langjährig geduldete Personen haben dadurch die Möglichkeit, direkt bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, ohne sich an die Härtefallkommission zu wenden. Gleichzeitig achtet die Härtefallkommission bei ihren Entscheidungen darauf, dass die Betroffenen im eigenen Interesse von der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückziehen.

Das Härtefallverfahren ist auch nachrangig für Personen, die seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06. August 2016 einen Anspruch auf Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung haben. Der Gesetzgeber hat für diese Personengruppe eine verbindliche Regelung getroffen, die – nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung – Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und aller weiteren Unterlagen, die bei der Geschäftsstelle oder bei den Mitgliedern der Kommission mit der Eingabe vorgelegt werden, wird der Einzelfall anschließend in der Härtefallkommission beraten. Dabei ist immer ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Fachreferates für Ausländerrecht aus dem Ministerium für Inneres und Sport anwesend, um fachliche und rechtliche Fragen zu beantworten.

Jede Eingabe, die in der Härtefallkommission beraten wird, wird von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Kommissionsmitglied fasst zunächst die wesentlichen Aspekte der Eingabe zusammen und berichtet über die Biografie der betroffenen Personen. Dabei fließen zum Teil auch eigene Beobachtungen mit ein, wenn zuvor ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder den Petenten stattgefunden hat. Anschließend wird der Einzelfall in der Kommission erörtert und es werden gemeinsam Entscheidungsvorschläge entwickelt.

Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen bzw. den erfolgreichen Schulbesuch, die Sicherung des Lebensunterhalts und die soziale Integration in die örtliche Gemeinschaft. Wesentliche Aspekte sind auch die geklärte Identität der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Passpflicht und ihre Straffreiheit.

Angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Härtefalleingaben ist es nicht möglich, allgemeingültige Entscheidungskriterien zu benennen. Die Kommission berät über die Lebenssituation der Betroffenen in jedem Einzelfall und würdigt alle – für und

gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden – Aspekte. Anschließend entscheidet jedes Kommissionsmitglied eigenständig, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG rechtfertigen. Die Entscheidung wird in geheimer Abstimmung getroffen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung für ein Härtefallersuchen mit Erwartungen zu verknüpfen, deren Erfüllung für die Betroffenen zumutbar ist. Hierzu zählt beispielsweise die aktive Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder bei Personen im arbeitsfähigen Alter die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei langjährig geduldeten Menschen, die aufgrund ihres Alters bzw. ihres Gesundheitszustandes nicht erwerbsfähig sind, erwartet die Kommission finanzielle Unterstützungsleistungen von der Familie.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Härtefallkommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet wird. Bei sieben stimmberechtigten Personen sind also mindestens vier Ja-Stimmen für eine positive Entscheidung notwendig.

1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport

Nach der Entscheidung der Kommission verfasst die Geschäftsstelle das Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht. Das Ministerium ist nicht an das Votum der Kommission gebunden, sondern kann gemäß § 23a AufenthG entscheiden, ob dem Ersuchen gefolgt und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Wird dem Ersuchen gefolgt, ordnet das Ministerium die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde an. Je nach Einzelfall

kann diese Anordnung auch an die Erfüllung bestimmter Auflagen, z.B. Sicherung des Lebensunterhalts oder Erfüllung der Passpflicht, geknüpft werden.

1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 3 Abs. 2 NHärteKVO eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist das Bindeglied zwischen den Kommissionsmitgliedern und den betroffenen Personen einerseits sowie dem Ministerium und den Ausländerbehörden andererseits.

In der Geschäftsstelle werden alle Eingaben an die Härtefallkommission erfasst und die Eckdaten für die Prüfung der Nichtannahmegründe aufbereitet. Bei unvollständigen Eingaben werden fehlende Unterlagen oder Begründungen nachgefordert. Erst danach wird das Vorprüfungsgremium beteiligt, um eine Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme einer Eingabe zu treffen.

Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vor- und nachzubereiten. Außerdem ist die Geschäftsstelle Ansprechpartnerin für alle Belange des Härtefallverfahrens und informiert die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die jeweiligen Petentinnen oder Petenten über die Entscheidungen. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird intensive Beratungsarbeit geleistet. Insbesondere bei Eingaben, die aufgrund von Nachrangigkeit nicht in das Härtefallverfahren gehören, nimmt die Hilfestellung bei alternativen Bleiberechtmöglichkeiten viel Zeit in Anspruch. Die Geschäftsstelle trägt insofern sehr zur Entlastung der Kommission bei.

Die Geschäftsstelle ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Härtefallkommission verantwortlich. Neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht werden in Abstimmung mit der Kommission Verfahrenshinweise und andere wichtige Informationen erstellt und über die Ausländerbehörden an die Betroffenen verteilt. Darüber hinaus wer-

den alle Informationen im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Sport bereitgestellt. Dies gilt auch für die mehrsprachigen Hinweise zum Härtefallverfahren. Unter www.hfk.niedersachsen.de ist die Härtefallkommission Niedersachsen leicht zu finden.

2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen

Die statistischen Angaben für den vorliegenden Tätigkeitsbericht beziehen sich auf den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016.

2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffene Personen

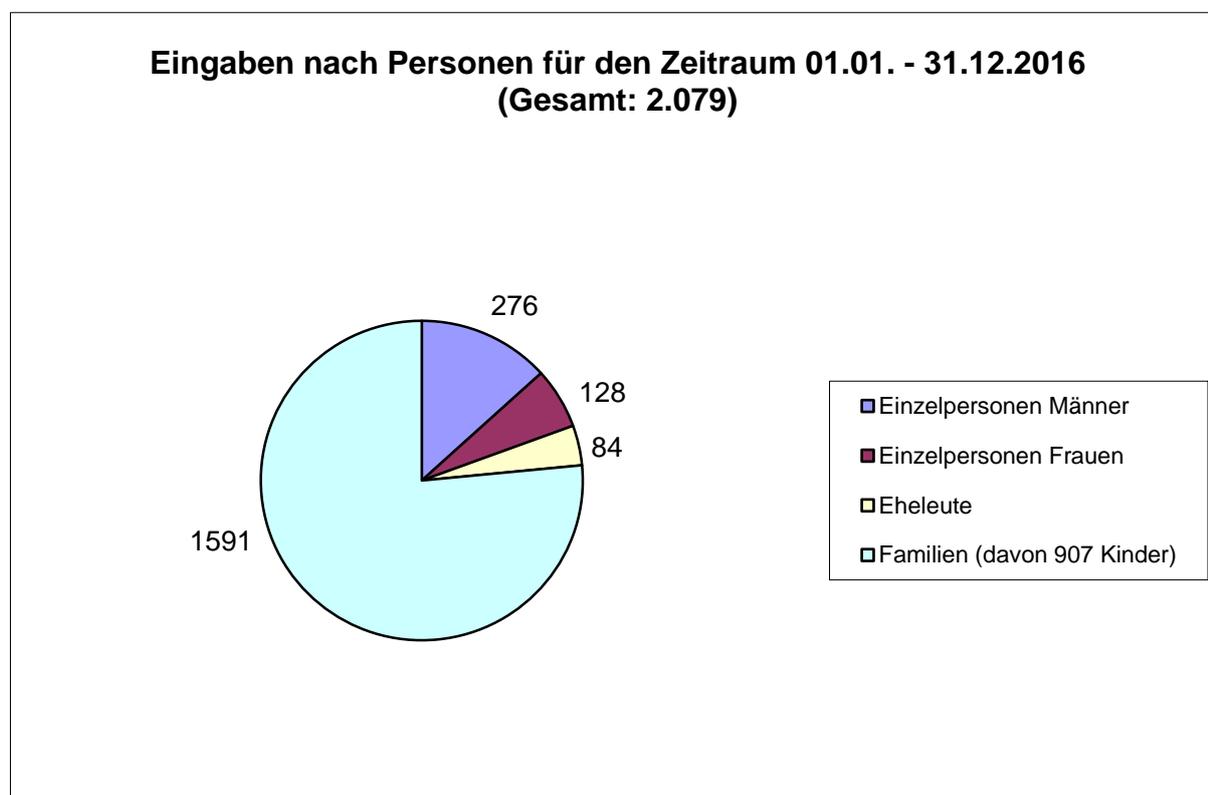
Jahr	2014	2015	2016
Eingaben	796	904	828

Seit dem Jahr 2011 ist die Zahl der Härtefalleingaben jedes Jahr stark angestiegen und hält sich auch 2016 auf sehr hohem Niveau. Der Höchststand wurde 2015 mit insgesamt 904 Härtefalleingaben erreicht. 2016 sind 828 Härtefalleingaben eingegangen.

Ursächlich für den Anstieg der Fallzahlen sind verschiedene Entwicklungen. Zum einen ist die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber insgesamt gestiegen, zum anderen werden vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich mindestens 18 Monate in der Bundesrepublik aufhalten, von Seiten der Ausländerbehörden gezielt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert.

Die Informationsverpflichtung der Ausländerbehörden ist seit September 2013 in der NHärteKVO verankert. Seit 01.01.2016 ist eine „wiederholte“ Information über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission vorgeschrieben für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich bereits seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten. Bei der Belehrung wird den Betroffenen das Merkblatt der Geschäftsstelle der Härtefallkommission ausgehändigt. Die Belehrung erfolgt unabhängig von den möglichen Erfolgsaussichten einer Eingabe.

Für das Kalenderjahr 2016 waren von den 828 Eingaben, die bei der Härtefallkommission eingereicht wurden, insgesamt 2.079 Personen betroffen.

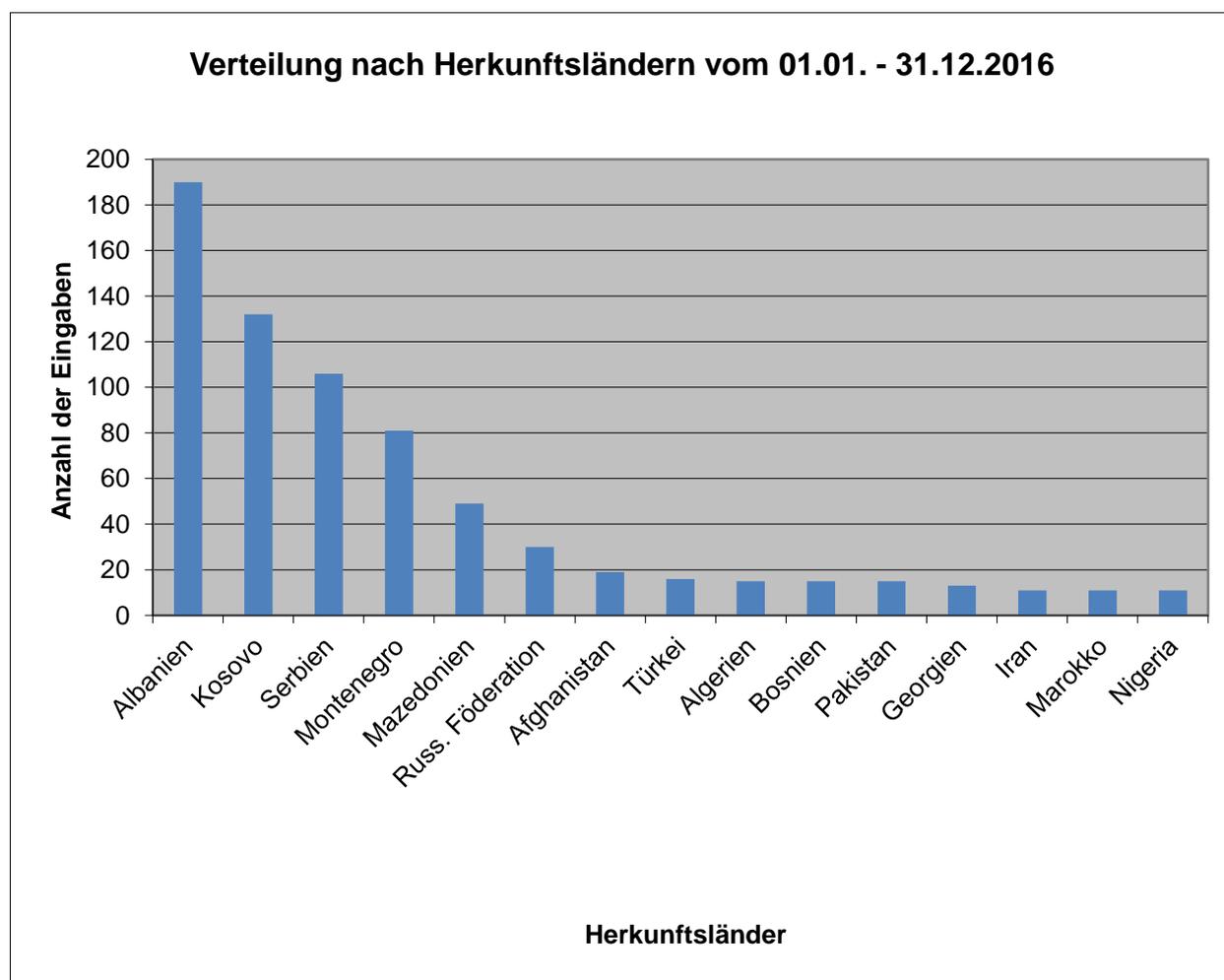


Von 404 Einzelpersonen waren 128 Frauen und 276 Männer. Es gab 84 verheiratete Personen und 1.591 Personen im Familienverband. Von diesen 1.591 Personen im Familienverband waren 907 Kinder. Gemessen an der Gesamtzahl der Personen sind bei den Härtefalleingaben Kinder und Jugendliche zu 43,6 % betroffen.

2.2 Verteilung nach Herkunftsländern

2016 haben sich Menschen aus 46 verschiedenen Herkunftsländern an die Härtefallkommission gewandt. Im nachstehenden Diagramm sind die 15 Herkunftsländer aufgeführt, aus denen die meisten Eingaben kamen. Die Liste wird angeführt von Albanien mit 190 Eingaben, gefolgt vom Kosovo mit 132 Eingaben und Serbien mit 106 Eingaben.

Aus den Maghreb Staaten (Algerien, Tunesien und Marokko) wurden insgesamt 36 Eingaben bei der Härtefallkommission eingereicht. 14 Eingaben kamen von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Die konkreten Zahlen und die vollständige Verteilung der Eingaben nach Herkunftsländern sind im Anhang zum Bericht (Anlage 2) aufgeführt.



Es fällt auf, dass die überwiegende Zahl von Härtefalleingaben von Menschen aus den als „sichere Herkunftsländer“ eingestuften Staaten kommt. Die Einstufung im Asylgesetz führt dazu, dass entsprechende Asylanträge in der Regel abgelehnt werden. Eine Eingabe bei der Härtefallkommission wird daher von vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen aus den Westbalkanländern oft als einzige Chance gesehen, das eigene Schicksal vorzutragen in der Hoffnung, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erlangen. Viele dieser Eingaben werden nicht zur Beratung angenommen, weil sie bereits nach sehr kurzen Aufenthaltszeiten bei der Härtefallkommission eingereicht werden und die erforderlichen Integrationsleistungen noch gar nicht vorliegen.

2.3 Regionale Verteilung der Härtefalleingaben

Die regionale Verteilung der Härtefalleingaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist auch im Vergleich mit den Vorjahren sehr unterschiedlich ausgeprägt. So sind im Jahr 2016 insgesamt 55 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Region Hannover eingegangen, gefolgt vom Landkreis Stade mit 51 Eingaben und dem Landkreis Emsland mit 50 Eingaben. Gleichzeitig gibt es in diesem Zeitraum nur eine Härtefalleingabe aus dem Landkreis Holzminden und dem Landkreis Nienburg. Die regionale Verteilung ergibt sich im Einzelnen aus dem Anhang zum Bericht (Anlage 3).

2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung

Im Kalenderjahr 2016 wurden von den 828 eingereichten Härtefalleingaben 679 Entscheidungen über Annahme oder Nichtannahme getroffen.¹ Die Zahl der nicht

¹ Die Annahmeentscheidung für Eingaben, die im November bzw. Dezember eines Kalenderjahres eingehen, wird oft erst im folgenden Kalenderjahr getroffen und in der Statistik des Folgejahres erfasst.

angenommenen Eingaben beruht einerseits auf Entscheidungen der Vorsitzenden, wenn ein Nichtannahmegrund vorliegt und andererseits auf Entscheidungen des Vorprüfungsgremiums.

Es ergibt sich die folgende Verteilung:

	2014	2015	2016
Entscheidungen gesamt	756	895	679
davon angenommen	284 (38%)	264 (29%)	304 (45 %)
davon nicht angenommen	472 (62%)	631 (71%)	375 (55 %)

Von den 375 Eingaben, die 2016 nicht zur Beratung angenommen wurden, sind 181 Nichtannahmen der Vorsitzenden. Mehr als die Hälfte dieser Entscheidungen, nämlich 95 Nichtannahmen, beruhen auf der seit Anfang des Jahres geltenden Regelung, wonach sich die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Eingabe noch keine 18 Monate in Deutschland aufhielten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 NHärteKVO).

Für 18 weitere Eingaben hat die Vorsitzende aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entschieden, ausnahmsweise eine Sonderprüfung des Vorprüfungsgremiums zuzulassen. Von diesen 18 Eingaben wurden sieben einstimmig zur Beratung angenommen und elf Eingaben abgelehnt.

2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens

Wie bereits ausgeführt, gilt für das Härtefallverfahren der Grundsatz der Subsidiarität. Das bedeutet, dass das Härtefallverfahren nachrangig ist und nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes 2015 und 2016 wirken sich daher erkennbar auf die Arbeit der Härtefallkommission aus. Die nachstehende Übersicht veranschaulicht, wie viele Eingaben sich durch alternative gesetzliche Möglichkeiten erledigt haben:

	2015	2016
§ 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	10	15
§ 25b AufenthG Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	13	30
§ 25 Abs. 5 AufenthG Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen	24	23
§ 60a Abs. 2 AufenthG Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung	Gesetz noch nicht in Kraft	22
Rücknahmen aus sonstigen Gründen (z.B. freiwillige Ausreise, Eheschließung)	21	30
Gesamt	68	120

Diesen Erledigungen geht in der Regel ein längerer Informations- und Beratungsprozess durch die Geschäftsstelle und die ggf. beteiligten Mitglieder der Kommission voraus. Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die Petentinnen und Petenten werden über die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens und ihre alternativen gesetzlichen Möglichkeiten informiert. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und das weitere Verfahren erörtert. Die Geschäftsstelle vermittelt die erforderlichen Kontakte und bittet die Betroffenen, ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückzuziehen, sobald die notwendigen Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden. 2016 konnten dadurch insgesamt 120 Eingaben positiv im Sinne der Betroffenen abgeschlossen werden.

2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2016 elf Mal getagt. Dabei wurden 196 Härtefalleingaben abschließend beraten mit dem Ergebnis, in 121 Fällen ein Härtefallersuchen zu stellen. 75 Eingaben wurden abgelehnt. Die Beratung in der Kommission sowie das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Härtefalleingaben sind nicht öffentlich. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass die Kommission ihre Entscheidungen – bis auf wenige Ausnahmen – mit deutlicher Mehrheit fasst.

	2014	2015	2016
beratene Eingaben	160	258	196
davon Härtefallersuchen	138	188	121
davon Ablehnungen	22	70	75

Alle Entscheidungen der Härtefallkommission sind Einzelfallentscheidungen, die zuvor intensiv beraten werden und in der Regel mit Bedingungen verknüpft werden, die die Erwartungshaltung der Kommission widerspiegeln.

2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden

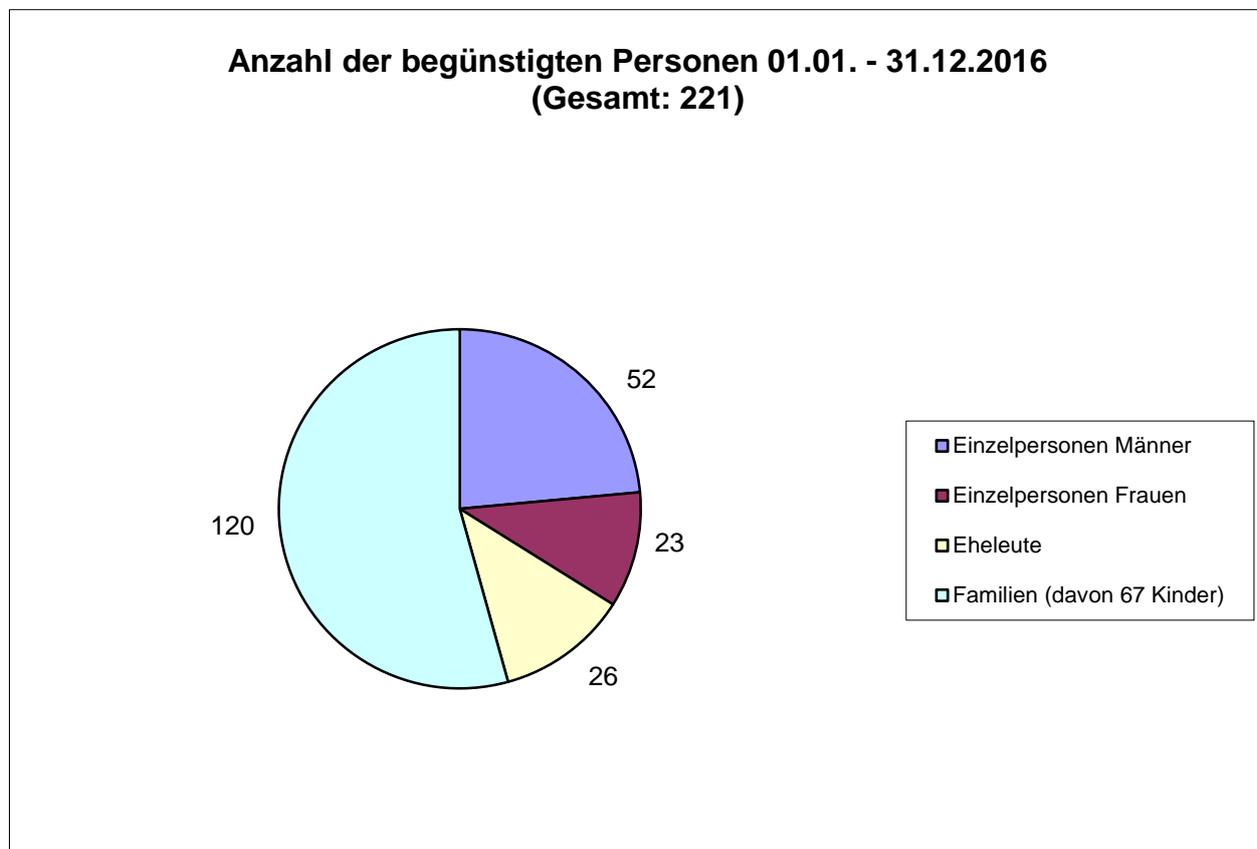
Im Jahr 2016 ist das Ministerium für Inneres und Sport in 120 Fällen der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Bei den Anordnungen hat das Ministerium in der Regel die von der Kommission vorgeschlagenen Maßgaben übernommen.

	2014	2015	2016²
Anordnungen	133	180	120
Ablehnungen	1	9	8

Bei acht Härtefallersuchen ist das Ministerium der Empfehlung der Kommission nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach §23a AufenthG abgesehen. Da es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt, ist eine generelle Aussage zur abweichenden Entscheidung des Ministeriums nicht möglich. Teilweise scheiterte die Anordnung an sehr kurzen Aufenthaltszeiträumen oder auch an vergleichsweise geringen Integrationsleistungen der Betroffenen. Zwei Ersuchen wurden aufgrund der Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens abgelehnt. In der Folge wurde den Betroffenen von der zuständigen Ausländerbehörde eine Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung gewährt.

² Im Jahr 2016 hat die Kommission 121 Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet. Das Ministerium hat im gleichen Zeitraum 128 Entscheidungen getroffen, weil weitere Härtefallersuchen aus dem November und Dezember 2015 in diese Statistik eingeflossen sind.

Von den 120 Anordnungen wurden insgesamt 221 Personen begünstigt. Dabei handelte es sich um 52 Männer, 23 Frauen, 26 Eheleute und 32 Familien. Von den Familien waren 53 Personen Elternteile und 67 Kinder.



3. Zusammenfassung

Das Jahr 2016 war für die Härtefallkommission ein arbeitsintensives Jahr. Es sind 828 Eingaben an die Kommission gerichtet worden. Damit setzt sich der Trend, dass sich viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer mit einer Eingabe an die Härtefallkommission wenden, mit Blick auf die Vorjahre fort (siehe Anlage 4 im Anhang zum Bericht).

Aufgrund der Änderung der NHärteKVO zum 01.01.2016 konnte das Vorprüfungsgremium und die Kommission teilweise entlastet werden. Bei 113 Eingaben war der erforderliche Mindestaufenthalt der betroffenen Personen von 18 Monaten noch

nicht erreicht und die Vorsitzende hat für 95 dieser Fälle die Nichtannahme nach § 5 Abs.1 Nr. 7 NHärteKVO festgestellt, weil keine besonderen Umstände des Einzelfalls erkennbar waren. Die Sonderprüfung für die übrigen 18 Eingaben führte in sieben Fällen zu einer positiven Annahmeentscheidung.

Die Kommission hat im vergangenen Jahr 196 Eingaben abschließend beraten und für 121 Eingaben wurde eine positive Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen. Darüber hinaus wurden im Vorfeld der Beratung weitere 120 Eingaben aufgrund der Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens positiv begleitet und abgeschlossen, weil die betroffenen Personen von alternativen gesetzlichen Möglichkeiten profitieren, und eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung erhalten konnten.

Die 2015 und 2016 geschaffenen gesetzlichen Bleiberechtsregelungen führen im Kern zu einer Entlastung der Härtefallkommission, weil die Betroffenen entsprechende Anträge bei ihren Ausländerbehörden stellen können und keine Einzelfallentscheidung der Kommission mehr erforderlich ist. Gleichzeitig ist ein stark steigendes Bedürfnis an Information und fachlicher Beratung zu diesen gesetzlichen Alternativen bei den Betroffenen festzustellen. Darin besteht die aktuelle Herausforderung sowohl für die Kommissionsmitglieder als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Die Härtefallkommission hat ihre gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres und Sport und den Ausländerbehörden im Jahr 2016 engagiert und sehr erfolgreich fortgesetzt und konstruktive Entscheidungen für humanitäre Einzelfälle getroffen.

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
<p>Anke Breusing Vorsitzende der Härtefallkommission Nds. Ministerium für Inneres und Sport</p>	<p>Sibylle Dörflinger Stv. Vorsitzende der Härtefallkommission Nds. Ministerium für Inneres und Sport</p>	<p>Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p>Dr. Gernot Schlebusch Geschäftsführer des Nds. Landkreistages a.D. Hannover</p>	<p>Axel Endlein Ehrevorsitzender des Nds. Landkreistages Northeim</p> <p>Dr. Theodor Elster Landrat a.D. Uelzen</p>	<p>Niedersächsischer Landkreistag</p>
<p>Dr. h.c. Herbert Schmalstieg Oberbürgermeister a.D. Hannover</p>	<p>Heinz Jansen Bürgermeister a.D. Meppen</p> <p><u>ab 01.11.2016:</u> Dr. Ulrich Kumme Richter a.D. Hildesheim</p> <p><u>ab 01.11.2016:</u> Irma Walkling-Stehmann Bezirksbürgermeisterin Hannover</p>	<p>Niedersächsischer Städtetag</p>
<p>Philipp Meyer Superintendent Hameln</p>	<p>Olaf Grobleben Pfarrer Oldenburg</p> <p>Thorsten Leißer Pastor Hannover</p> <p>Martin Bluhm Verwaltungsrichter a.D. Braunschweig</p>	<p>Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen</p>
<p>Harald Niermann Diakon Osnabrück</p>	<p>Heiner J. Willen Akademiedirektor a.D. Göttingen</p> <p>Ludger Niehaus Caritas Peheim</p> <p>Gabriele Erpenbeck Zentralkomitee der deutschen Katholiken Hannover</p>	<p>Katholisches Büro Niedersachsen</p>

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
<p>bis 18.08.2016: Bernd Tobiasen DRK Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit Aurich</p>	<p>Hanna Naber AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V. Oldenburg</p> <p>Uwe Erbel IBIS e.V. Oldenburg</p> <p>Thomas Fender Pastor Schüttorf</p>	<p>Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen</p>
<p>Sigrid Ebritsch Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen Hannover</p>	<p>Claire Deery Vorsitzende Flüchtlingsrat Niedersachsen Göttingen</p> <p>Dr. Gisela Penteker Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen Otterndorf</p> <p>Sebastian Rose Geschäftsstelle Flüchtlingsrat Niedersachsen Hannover</p>	<p>Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.</p>
<p>Dr. Gudrun Koch Ärztin Hannover</p>	<p>Prof. Dr. med. Marc Ziegenbein Arzt Hannover</p> <p>Dr. Carsten Dette Arzt Hannover</p>	<p>Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p>
<p>Sibylle Naß Kargah e.V., Hannover</p>	<p>Susanne Kindler-Adam Nienburg</p>	<p>Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p>Evelin Wißmann Erste Kreisrätin des Landkreises Hildesheim</p>	<p>Ralph Wilken Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Oldenburg</p> <p>Dr. Sigrid Kraujuttis Sozialdezernentin des Landkreises Emsland Meppen</p> <p>Uwe Bee Erster Stadtrat der Stadt Lehrte</p>	<p>Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p><u>mit beratender Stimme</u> <u>gemäß § 2 Abs. 2 NHärteKVO:</u></p> <p>MdL Doris Schröder-Köpf Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe Niedersachsen</p>	<p>Alptekin Kirci Verbindungsbüro zur Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe Niedersachsen (StK)</p>	

Herkunftsland	Zahl der Eingaben	Herkunftsland	Zahl der Eingaben
Albanien	190	Somalia	5
Kosovo	132	Ukraine	5
Serbien	106	Vietnam	5
Montenegro	81	Kamerun	4
Mazedonien	49	Armenien	2
Russische Föderation	30	Eritrea	2
Afghanistan	19	Indien	2
Türkei	16	Liberia	2
Algerien	19	Nepal	2
Bosnien	15	Senegal	2
Pakistan	15	Sri Lanka	2
<i>Ungeklärte Staatsangehörigkeit</i>	14	Ägypten	1
Georgien	13	Bhutan	1
Iran	11	Bolivien	1
Marokko	11	Brasilien	1
Nigeria	11	China	1
Côte d'Ivoire	10	Guinea	1
Libanon	8	Israel	1
Aserbaidshan	7	Kenia	1
Sudan	7	Kolumbien	1
Irak	6	Libyen	1
Syrien	6	Mexiko	1
Tunesien	6	Niger	1
Ghana	5	Gesamt:	828

Kreisfreie Stadt, Land- kreis:	Zahl der Eingaben:	Kreisfreie Stadt, Landkreis:	Zahl der Eingaben:
Region Hannover	55	LK Helmstedt	12
LK Stade	51	LK Osterode	12
LK Emsland	50	LK Verden	12
Landeshauptstadt Hannover	38	Stadt Hameln	12
LK Schaumburg	28	LK Hildesheim	11
LK Grafschaft Bentheim	27	LK Leer	11
LK Diepholz	24	Stadt Lingen	11
LK Friesland	23	LK Hameln-Pyrmont	9
LK Osterholz	23	Stadt Göttingen	9
LK Cuxhaven	22	Stadt Wilhelmshaven	9
LK Wesermarsch	22	LK Oldenburg	8
LK Göttingen	21	Stadt Cuxhaven	8
LK Wolfenbüttel	21	Stadt Delmenhorst	7
LK Rotenburg	19	Stadt Hildesheim	7
LK Vechta	19	Stadt Osnabrück	7
LK Aurich	18	LK Cloppenburg	6
LK Gifhorn	18	LK Harburg	6
LK Heidekreis	17	LK Uelzen	6
Stadt und LK Lüneburg	17	Stadt Wolfsburg	6
LK Northeim	17	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	5
LK Lüchow-Dannenberg	16	LK Wittmund	5
LK Celle	15	Stadt Braunschweig	4
LK Goslar	15	Stadt Celle	4
LK Osnabrück	15	Stadt Emden	4
LK Peine	15	Stadt Salzgitter	3
LK Ammerland	13	LK Holzminden	1
Stadt Oldenburg	13	LK Nienburg	1

Gesamt:**828**

Hinweis: Die Bearbeitung der Eingaben erfolgt fortlaufend. Dadurch sind die Summen der einzelnen Tabellen nicht identisch.

Anzahl der Eingaben:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
116	437	556	796	904	828

Zur Beratung angenommene bzw. nicht angenommene Eingaben:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
angenommen: 86	213	232	284	264	304
nicht angenommen: 25	198	181	472	631	375

In der Kommission beratene Eingaben:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
103	88	33	160	258	196

Anzahl Härtefallersuchen:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
51	53	27	138	188	121

Ablehnung durch die Kommission:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
52	35	6	22	70	75

Anordnungen des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 23a AufenthG:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
49	46	15	133	180	120

Ablehnung von Ersuchen durch das Ministerium für Inneres und Sport:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
6	-	4	1	9	8